

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Personalbedarf“
2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Personalbedarf

- (1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages haben die öffentlichen Schulen Anspruch auf eine ausreichende Personalausstattung.
- (2) Den allgemeinbildenden Schulen ist für die Erfüllung der unterrichtlichen Aufgaben einschließlich einer Reserve von fünf Prozent mindestens ein Lehrkräftearbeitsvolumen von 1,96 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zuzuweisen. Die Personalausstattung für die einzelnen Schulformen beträgt dabei je Schülerin und Schüler mindestens:

a) in Grundschulen	1,68 Lehrerwochenstunden
b) in Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen	2,10 Lehrerwochenstunden
c) in Gymnasien	1,77 Lehrerwochenstunden
d) in Gesamtschulen	1,90 Lehrerwochenstunden
e) in Förderschulen für Lernbehinderte	3,20 Lehrerwochenstunden
f) in Förderschule für Geistigbehinderte	4,70 Lehrerwochenstunden
g) in Förderschulen (andere Behinderungen)	4,30 Lehrerwochenstunden

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Parameter für die den berufsbildenden Schulen zuzuweisenden Arbeitsvolumina von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht und von Fachpraxislehrern durch Verordnung festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Reserve von fünf Prozent zuzuweisen.
- (3) Für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften werden den allgemeinbildenden Schulen insgesamt weitere 0,13 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Den Berufsbildenden Schulen werden für die Aufgaben nach Satz 1 insgesamt weitere 0,15 Lehrerwochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und 0,06 Lehrerwochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler zugewiesen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zuweisungsregelungen für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben durch Verordnung zu bestimmen.
- (4) Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte ist den allgemeinbildenden Schulen Arbeitsvolumen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Der Umfang beträgt mindestens je Schülerin und Schüler:

a) in Grundschulen	0,50 Wochenstunden
b) in Förderschulen für Lernbehinderung und Sprache	0,80 Wochenstunden
c) in Förderschulen für emotional-soziale Entwicklung	4,00 Wochenstunden
d) in anderen Förderschulen	6,50 Wochenstunden
e) im gebundenen Ganztagsunterricht	0,50 Wochenstunden

Das Arbeitsvolumen steht an den Förderschulen zu d) zu mindestens 20 v. H. für pflegerische und therapeutische Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Zur Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit werden an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,20 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassenden Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.
- (6) Der sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Begründung

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll der Bedarf an Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, der für eine erfolgreiche Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen erforderlich ist, in direkter Abhängigkeit von der Schülerzahl erstmals verbindlich festgelegt werden. Diese Bedarfsermittlung ist künftig Grundlage und Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf die die allgemeinbildenden Schulen einen Anspruch haben. Für die berufsbildenden Schulen gilt dieser Anspruch in gleicher Weise. Auf Grund der Komplexität des berufsbildenden Schulwesens wird hier auf detaillierte gesetzliche Festlegungen des Lehrkräftebedarfs für den Unterricht verzichtet und eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt.

Zu § 1 Ziffer 1

Wegen der Einfügung eines neuen § 32a in das Schulgesetz ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu § 1 Ziffer 2

Es wird ein neuer Paragraph 32a – Personalbedarf mit folgenden Regelungen in das Schulgesetz eingefügt:

Absatz 1

Im Schulgesetz wird klargestellt, dass den Schulen künftig für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages eine ganz bestimmte Personalausstattung verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Absatz 2

Mit der Festlegung der mindestens erforderlichen Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler soll erreicht werden, dass die in den Schuljahren seit 2013/14 aufgrund des einsetzenden Lehrkräftemangels erfolgten Kürzungen in der Bedarfsermittlung durch die Schulbehörden dauerhaft rückgängig gemacht werden. Zusätzlich wurden ein angemessener Mehrbedarf zur Sprachförderung, ein Mehrbedarf auf Grund von Änderungen in der gymnasialen Oberstufe sowie eine Reserve, die eine Unterrichtsversorgung von 105 Prozent ermöglicht, berücksichtigt. Der Gesamtbedarf an Lehrkräften wurde außerdem auf die einzelnen allgemeinbildenden Schulformen entsprechend der Verhältnisse vor dem Bezugsschuljahr aufgeschlüsselt.

Absatz 3

Mit der Festlegung der erforderlichen Lehrerwochenstunden für weitere schulbezogene Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften außerhalb des Unterrichtes soll erreicht werden, dass zurückliegende Kürzungen zurückgenommen werden und dem gestiegenen Aufwand Rechnung getragen wird, damit die Schulen ihre organisatorischen Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen erfüllen können.

Absatz 4

Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Wochenstunden für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Schülerin und Schüler ist das diesbezügliche Konzept des Ministeriums für Bildung. An Grundschulen wird damit wieder sichergestellt, dass für die verlässliche Öffnungszeit von 5,5 Stunden und für die wachsenden Aufgaben beim Ausbau inklusiver Bildung die erforderliche Anzahl an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht. Außerdem werden die Bedarfskürzungen an den Förderschulen aus dem Schuljahr 2016/2017 zurückgenommen. Der Ausstattung von Ganztagsangeboten liegen die derzeitigen Regelungen zu Grunde.

Absatz 5

Das für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgesehene Arbeitsvolumen soll ermöglichen, dass an jeder Schule eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, an großen und an Schwerpunktschulen auch mehr. Wie bisher soll der konkrete Einsatz durch freie Träger und auf der Grundlage einer Richtlinie des Landes erfolgen.

Absatz 6

Die Regelungen stellen das Verfahren klar. Außerdem werden regelmäßige Überprüfungen der Bedarfsparameter vorgesehen, bei denen die Entwicklungen im Schulwesen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2

Wegen der voraussichtlichen Dauer bis zur Feststellung des Erfolgs eines Volksbegehrens im Sommer 2020 ist ein Inkrafttreten frühestens zum 01.08.2021 möglich.